

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 5 a Abs. 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 17.12.2001 die Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.1998 beschlossen:

§ 1

Änderung von § 32 (Beitragssatz)

§ 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,58 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	0,38 €.

§ 2

Änderung von § 37 (Gebührenmaßstab)

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
€/Monat	3,00	4,80	6,00	7,20

§ 3

Änderung von § 41 (Höhe der Einleitungsgebühr)

§ 41 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 4 bis 6 beträgt je m³ Abwasser 1,41 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 17.12.2001

Herrmann
Bürgermeister